

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BB.2021.4 vom 26. Januar 2023

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2023-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-BB.2021.4

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BB.2021.4 du 26 janvier 2023

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BB.2021.4 del 26 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gestützt auf eine Meldung des Kantonalen Steueramtes, Natürliche Personen (nachfolgend: KStA NP), wonach B. und A. einen Beteiligungsertrag nicht deklariert hätten, eröffnete das Kantonale Steueramt, Sektion Rechtsdienst, Nachsteuern und Bussen (nachfolgend: KStA), mit Schreiben vom 29. August 2019 ein Nachsteuerverfahren betreffend direkte Bundessteuer 2009. B. und A. wurde bis zum 30. September 2019 die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme sowie Unterlagen einzureichen.

E. 1.2

Innert erstreckter Frist liessen B. und A. eine Stellungnahme einreichen.

E. 2

Mit Schreiben vom 10. März 2020 hielt das KStA am Nachsteuerverfahren fest und schlug B. und A. wunschgemäss diverse Besprechungstermine vor.

E. 2.1

Das KStA führte in der Nachsteuerbefugung aus, der Beschwerdeführer sei im Kalenderjahr 2009 zu 100 % an der E. AG, Q., und ebenfalls zu 100 % an der F. AG, Q., beteiligt gewesen. Bei den beiden Gesellschaften handle es sich somit um Schwestergesellschaften. Die E. AG habe im Kalenderjahr 2009 754 m² ihres Grundstückes Nr. aaa (Q.) unentgeltlich an die F. AG abgetreten. Da dieser Übertrag entschädigungslos erfolgt sei, habe es sowohl bei der E. AG als auch bei der F. AG keine Buchung gegeben. Der Verkehrswert des übertragenen Grundstückes habe sich jedoch gemäss Schätzung des Kantonalen Steueramtes, Sektion Grundstücksschätzung, auf ca. CHF 300.00/m², total somit auf rund CHF 226'200.00 belaufen. Da der zuständige Steuerrevisor des KStA JP den erwähnten Sachverhalt im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens 2009 bei der E. AG nicht feststellen können, sei eine Meldung betreffend geldwerte Leistung – infolge Vorteilszuwendung an eine Schwestergesellschaft – an die für die Veranlagung der Beschwerdeführer zuständige Steuerkommission Q. ausgeblieben. Da die Beschwerdeführer die fragliche geldwerte Leistung der E. AG in deren Steuererklärung 2009 nicht deklariert hätten, sei ihre Steuerveranlagung 2009 entsprechend unvollständig ausgefallen.

E. 2.2

Die Beschwerdeführer liessen in ihrer Einsprache und in der Beschwerde entgegen, das KStA stütze sich lediglich darauf, dass der steuerpflichtige Aktionär eine allfällige geldwerte Leistung vor der Transaktion hätte offenlegen und zugleich ein Gesuch um Anwendung der modifizierten Dreieckstheorie hätte stellen müssen. Demzufolge werde

dem Beschwerdeführer einzig eine fehlende Formalität im Sinne einer Antragsstellung um Zulassung der modifizierten Dreieckstheorie angelastet. Dies sei überspitzter Formalismus seitens des KStA. Wenn nun die modifizierte Dreieckstheorie lediglich aufgrund einer fehlenden Formalität nicht angewendet werde, würde dies offensichtlich zu einer ungerechten bzw. unbilligen Lösung führen. Deswegen sei die behauptete geldwerte Leistung auf Stufe des Beschwerdeführers nicht zu besteuern. Das KStA habe das Vorliegen einer neuen Tatsache für die Steuerkommission Q. bejaht. Gleichzeitig habe das KStA festgehalten, dass die

- 5 - Veranlagungsbehörde nicht zur Verantwortung gezogen werden könne, wenn sie nicht rechtzeitig in den Besitz einer Information gelange, welche die steuerpflichtige Person von sich aus bekanntzugeben verpflichtet gewesen wäre. Dem sei entgegenzuhalten, dass die steuerpflichtige Person keine Kenntnis von einer geldwerten Leistung gehabt habe, da auf der Ebene der juristischen Personen selbst die Steuerbehörden keine verdeckte Vorteilszuwendung festgestellt hätten. Folglich habe der Beschwerdeführer der Steuerbehörde gar nichts melden können. Zudem könne von einer neuen Tatsache nicht die Rede sein, da die Meldung des Grundbuchamtes im Jahr 2010 über 2 1/2 Jahre vor der Veranlagung zu der direkten Bundessteuer 2009 der Beschwerdeführer ergangen sei. Ebenso wenig könne behauptet werden, dass die Veranlagungsbehörde die Akten der E. AG nicht habe beiziehen müssen. Nicht zuletzt habe der Beschwerdeführer in seiner privaten Steuererklärung Wertpapiere ohne Kurswert und ein Kontokorrent der E. AG deklariert, die zumindest eine gewisse Kenntnis der Akten der nämlichen Gesellschaft durch die Veranlagungsbehörde voraussetzen würden. Es erstaune, wenn das KStA behaupte, die Steuerkommission Q. habe im Zeitpunkt der Veranlagung 2009 der Beschwerdeführer keine Kenntnis der behaupteten geldwerten Leistung gehabt, wenn das KStA JP mit Brief vom 16. Juli 2015 an das Gemeindesteueramt Q. schreibe: "Für das Gemeindesteueramt Q. ist die geldwerte Leistung hingegen eine neue Tatsache, da sie für die Behandlung der Grundbuchmeldung nicht zuständig war und diese zur Bearbeitung an das Kantonale Steueramt, Sektion juristische Personen weiterleitete." Dem Wortlaut dieses Absatzes sei unzweifelhaft zu entnehmen, dass das Gemeindesteueramt Q. im Veranlagungszeitpunkt Kenntnis von der Grundbuchmeldung und somit auch von einer allfälligen geldwerten Leistung gehabt habe. Die Behauptung des KStA, wonach man die Meldung lediglich an das KStA JP weitergeleitet und deshalb keine Kenntnis über den Inhalt und das Ausmass derselben Meldung gehabt habe, sei ein Widerspruch in sich. Inwiefern das Gemeindesteueramt Q. die Meldung des Grundbuchamtes ohne Kenntnis bezüglich Inhalt und Ausmass habe weiterleiten können, sei schleierhaft. Demzufolge stehe fest, dass es sich weder für das KStA noch für das Gemeindesteueramt Q. um eine neue Tatsache handle, weswegen konsequenterweise von einer Nachbesteuerung abzusehen sei. Es gelte festzuhalten, dass auf Stufe der juristischen Person nie eine verdeckte Vorteilszuwendung nachgewiesen worden und infolgedessen mangels Vorliegens einer neuen Tatsache zurecht nicht nachträglich besteuert worden sei. Im Weiteren sei zu erwähnen, dass – falls die entschädigungslose Übertragung des Grundstücks tatsächlich zu einer verdeckten Vorteilszuwendung geführt hätte – die Beschwerdeführer diesbezüglich nie die Möglichkeit gehabt hätten, Beweise, Unterlagen oder Ähnliches auf Stufe der juristischen Person vorzulegen. Es sei abzulehnen, dass eine allfällige

- 6 - geldwerte Leistung an den Aktionär der begünstigten Gesellschaft auf Stufe Privatperson zu einer Nachbesteuerung führe, wenn zugleich die steuerauslösende

verdeckte Vorteilszuwendung bis zum heutigen Zeitpunkt auf Stufe juristische Person nicht bewiesen worden sei und zufolge fehlender neuer Tatsachen (welche ein Nachsteuerverfahren ausschliessen würden) auf Stufe der Gesellschaft auch nicht mehr bewiesen werden könne. Es bleibe zu erwähnen, dass eine Unterbesteuerung auf der Ebene des Gesellschafters faktisch nicht bestehe. Die Beteiligungsrechte seien während der 5-jährigen Sperrfrist nicht veräussert worden und der Beschwerdeführer sei nach wie vor zu 100 % an der F. AG, welche gemäss Auszug aus dem Handelsregister in der Zwischenzeit die E. AG mittels Fusion übernommen habe, beteiligt. Ohne dass der Beschwerdeführer von einem Nachsteuerverfahren Kenntnis gehabt habe, halte er die Aktien der F. AG nunmehr seit über 10 Jahren in seinem Privatvermögen. Im vorliegenden Fall liege keine Unterbesteuerung vor, weswegen auch keine Nachsteuer erhoben werden könne.

E. 2.3

Mit Einspracheentscheid und in der Vernehmlassung wurde vom KStA festgehalten, der Sinn und Zweck der im Kreisschreiben Nr. 5 der Eidgenössischen Steuerverwaltung statuierten Offenlegungspflicht bestehe nicht zuletzt darin, Begünstigungen unter Schwestergesellschaften sichtbar zu machen, damit bei den beteiligten Gesellschaften eine korrekte Besteuerung der geldwerten Leistung erfolgen könne. Komme der Aktionär seiner Offenlegungspflicht nach und könne gestützt darauf eine Besteuerung der geldwerten Leistung bei der entreicherten Gesellschaft erfolgen, so könne aus Billigkeitsgründen auf eine zusätzliche Besteuerung der geldwerten Leistung beim Aktionär verzichtet werden. Vorliegend sei nun jedoch zum einen festzustellen, dass der Pflichtige die fragliche geldwerte Leistung den Steuerbehörden nicht offengelegt habe, und zum anderen, dass bei der entreicherten Gesellschaft auch keine Besteuerung der geldwerten Leistung erfolgt sei. Infolgedessen sei es nicht unbillig bzw. ungerecht, wenn im Rahmen des vorliegenden Nachsteuerverfahrens gestützt auf die Dreieckstheorie an der Besteuerung der geldwerten Leistung beim Aktionär bzw. beim Pflichtigen festgehalten werde. Es mangle zudem nicht an einer neuen Tatsache. Es treffe zu, dass das zuständige Grundbuchamt R. die Gemeinde Q. mit Meldung vom 23. Dezember 2009 über Veränderungen im Grundstückbesitz der E. AG sowie der F. AG informiert habe. Die entsprechende Meldung sei am 5. Januar 2010 beim Gemeindesteueramt Q. eingegangen und gleichentags an das KStA JP weitergeleitet worden. Das Gemeindesteueramt Q. sei jedoch nicht für die Veranlagung der beiden erwähnten juristischen Personen und damit auch nicht für die

- 7 - Beurteilung allfälliger verdeckter Gewinnausschüttungen an den Beschwerdeführer als Aktionär zuständig gewesen. Der fraglichen Meldung sei überdies auch nicht zu entnehmen gewesen, dass aus den Parzellierungen bzw. Grundstückübertragungen eine geldwerte Leistung zugunsten des Beschwerdeführers resultiert habe. Infolgedessen könne daraus nicht geschlossen werden, dass das Gemeindesteueramt Q. im Zeitpunkt der Eröffnung der Steuerveranlagung 2009 an die Beschwerdeführer am 24. Juli 2012 Kenntnis von der vorliegend interessierenden verdeckten Gewinnausschüttung gehabt habe. Vielmehr habe das Gemeindesteueramt Q. die fragliche Meldung richtigerweise an die für die Veranlagung der juristischen Personen zuständige Sektion des Kantonalen Steueramts weitergeleitet. Nachdem diese dem Gemeindesteueramt Q. für das Steuerjahr 2009 keine geldwerten Leistungen gemeldet habe, habe für dieses auch kein Anlass bestanden weitere Abklärungen zu tätigen. Daraus folge, dass das Vorliegen einer neuen Tatsache vorliegend entgegen der Ansicht der Vertreterin zu bejahen sei, weshalb die Voraussetzungen für die

Erhebung von Nachsteuern betreffend die Steuern 2009 erfüllt seien. Daran ändere im Übrigen auch nichts, dass die fragliche Leistung bei der E. AG (irrtümlich) nicht besteuert worden sei. 3.

E. 3

Am 4. November 2020 fand eine (telefonische) Besprechung des KStA mit der Vertreterin von B. und A. statt.

E. 3.1

Es ist nachfolgend zu untersuchen, ob das KStA zu Recht Nachsteuern für die Steuerperiode 2009 von den Beschwerdeführern erhoben hat.

E. 3.2

Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismittel, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert (Art. 151 Abs. 1 DBG).

E. 3.3

Neu sind Tatsachen, wenn sie im ordentlichen Veranlagungsverfahren nicht aktenkundig waren und somit erst nach rechtskräftiger Veranlagung zum Vorschein gekommen sind. Massgebend für die Neuheit von Tatsachen ist der Aktenstand im Zeitpunkt der Veranlagung. Was damals nicht in den Akten ersichtlich war, gilt als neu. Die Neuheit ist auch dann zu bejahen, wenn die Steuerbehörde die fraglichen Sachkenntnisse bei besserer Untersuchung schon im früheren Verfahren hätte erlangen können. Sie darf sich auf die Richtigkeit der Steuererklärung verlassen. An die Abklärungspflicht der Steuerbehörde können keine überspannten Anforderungen gestellt werden (vgl. StE 2008 B 97.41 Nr. 22; BStPra 2008 S. 17; BStPra 2007 S. 590).

- 8 - Ohne besonderen Anlass sind die Steuerbehörden nicht verpflichtet, weitgehende Untersuchungen durchzuführen. Eine solche Pflicht besteht nur, wenn klar ersichtliche bzw. offensichtliche Fehler in einer Steuererklärung vorhanden sind. Das Vorliegen von bloss erkennbaren Mängeln ist nicht ausreichend, um Tatsachen zur Zeit der Veranlagung als bereits bekannt zu qualifizieren bzw. der Steuerbehörde ein entsprechendes Wissen anzurechnen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juni 2004 [2A.286/2004] = ASA 75 S. 25). Die Steuerbehörde ist nicht verpflichtet, im Steuerdossier nach ergänzenden Unterlagen zu suchen. Ohne entsprechende Hinweise müssen sie nicht sämtliche Vorakten nach Angaben durchforsten, ob auf immer noch fliessendes Einkommen zu schliessen ist (RGE vom 18. Oktober 1995 [K 3247/P 231]). Zum "Aktenstand" gehören nur Tatsachen, die sich aus den Akten der aktuellen Steuerperiode ergeben (Urteil des Bundesgerichts vom 3. Februar 2016 [2C_230/2015, 2C_231/2015]; Peter Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Basel 2015, Art. 151 DBG N 22, mit Hinweisen auf weitere Urteile des Bundesgerichts). Ein Verschulden des Steuerpflichtigen ist nicht erforderlich (Urteil des Bundesgerichts vom 25. April 2003 [2A.182/2002] = ASA 73 S. 482).

E. 3.4

Im Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 19. September 2013 ging es unter anderem darum, ob das Wissen des KStA JP auch einer Steuerkommission

zuzurechnen ist, welche die Veranlagung für die Kantons- und Gemeindesteuern vorgenommen hat (VGE vom 19. September 2013 [WBE.2013.73]): "4.3.2. Im Kanton Aargau unterstehen die Steuerbehörden – und damit auch die kommunalen Steuerbehörden (Conrad Walther, in: Marianne Klöti-Weber/Dave Siegrist/Dieter Weber, a.a.O., § 161 N 2) – hinsichtlich ihrer Amtsführung der Aufsicht des Departements Finanzen und Ressourcen (§ 161 Abs. 1 StG). Das KStA leitet den Vollzug des Gesetzes und sorgt für richtige und gleichmässige Steuerveranlagungen, für sachgerechte Grundstückschätzungen und für einen einheitlichen Steuerbezug (§ 161 Abs. 2 StG). Es veranlagt und bezieht alle Steuern, die nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind (§ 162 StG); das KStA ist damit insbesondere allein für die Veranlagung der Steuern der juristischen Personen zuständig (Conrad Walther, in: Marianne Klöti-Weber/Dave Siegrist/Dieter Weber, a.a.O., § 162 N 3). Für die Veranlagung der Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern ist die in jeder Gemeinde zu bestellende Steuerkommission zuständig (§ 164 Abs. 1 StG; vgl. zur Möglichkeit der Bestellung von gemeindeübergreifenden Steuerämtern und Steuerkommissionen § 164 Abs. 2bis StG). Die Veranlagung wird in der Regel im Namen der Steuerkommission durch eine Delegation, bestehend aus der kantonalen Steuerkommissarin oder dem kantonalen Steuerkommissär sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramtes vorgenommen (§ 164 Abs. 3 StG; zu Fällen, bei denen die gesamte Steuerkommission die Veranlagung vornimmt vgl. § 164 Abs. 4 StG sowie § 61 Abs. 3 der Verordnung vom 11. September 2000 zum Steuergesetz [StGV, SAR 651.111]). Nach dieser Ordnung ist die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern (und der Grundstückgewinnsteuern) zwar

- 9 - grundsätzlich Sache der Gemeinden. Diese stehen in ihrer Tätigkeit indes, wie sich ebenso klar aus der gesetzlichen Ordnung ergibt, unter der Aufsicht des KStA. Diese Aufsicht wird namentlich dadurch ausgeübt, dass ein kantonaler Steuerkommissär des KStA an der Veranlagung mitwirkt. Wirkt aber ein Angehöriger des KStA an der Veranlagung mit (gemäss Conrad Walther, in: Marianne Klöti-Weber/Dave Siegrist/Dieter Weber, a.a.O., § 164 N 18 nehmen in 98% der Fälle der kantonale Steuerkommissär und die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Gemeindesteueramtes gemeinsam die Veranlagung vor), so muss sich zumindest dieser die Kenntnis auch des KStA JurP zurechnen lassen. Mit anderen Worten ist es Aufgabe des KStA dafür besorgt zu sein, dass innerhalb der Behörde alle Informationen betreffend juristische Personen und die an diesen Beteiligten zweckmässig allen mit der Veranlagung sowohl der juristischen Person als auch der an ihr Beteiligten befassten Personen zugänglich sind. Wenn sich dies hier anders verhalten haben sollte, d.h. wenn hier dem für die Gemeinde A. zuständigen Steuerkommissär die Informationen, welche im Zusammenhang mit der Revision und der späteren Veranlagung der YAG erarbeitet wurden, nicht zugänglich gemacht worden sein sollten, so ändert das nichts daran, dass ihm die Kenntnis dieser Informationen auch zuzurechnen ist. Sowohl die Sektion Juristische Personen als auch der für die Gemeinde A. zuständige Steuerkommissär sind Mitglieder der gleichen Steuerbehörde, nämlich des KStA (vgl. dazu die Argumentation im angeführten Urteil des Bundesgerichts, welche zwischen Steuer- und anderen Behörden unterscheidet). Es ist daher nicht einzusehen, warum diese Informationen nicht dem KStA als solches – und damit auch dem für A. zuständigen Steuerkommissär – zurechenbar sein sollten. Entgegen der Auffassung des KStA ist demnach davon auszugehen, dass es hier hinsichtlich des Konkurses der SM und der Wertlosigkeit der Darlehensforderung der YAG an einer neuen Tatsache im Sinn von § 206 Abs. 1 StG fehlt, was die Erhebung einer Nachsteuer gestützt auf die Tatsache der

Konkurser- öffnung über die SM ausschliesst. In Gutheissung der Beschwerde ist da- her der angefochtene Entscheid aufzuheben. Damit wird die Nachsteuer- verfügung (als Folge des Devolutiveffekts des Rekurses ans Spezialver- waltungsgericht, Abt. Steuern) hinfällig." Die Steuerbehörden haben sich das Wissen der im Verfahren involvierten Personen anrechnen zu lassen. Dies gilt insbesondere für den Steuerkom- missär und die zuständigen Mitarbeiter des Gemeindesteueramtes (Kom- mentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 206 StG N 18). Dagegen müssen sie sich das Wissen von anderen Verwaltungseinheiten nicht an- rechnen lassen (StR 2011 S. 694). In diesem Entscheid zum Recht der direkten Bundessteuer (Art. 122 Abs. 2 DBG) musste sich das Gemein- steueramt die Wohnsitzkenntnisse der Einwohnerkontrolle nicht anrechnen lassen. Im vorgängig zitierten VGE vom 19. September 2013 (WBE.2013. 73) hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass sich der für ein Gemein- desteueramt zuständige Steuerkommissär das Wissen des KStA JP an- rechnen lassen muss, weil beide Mitglieder der gleichen Steuerbehörde, des Kantonalen Steueramtes, seien. Dies leitet das Verwaltungsgericht aus der gemeinsamen Aufsicht des Kantonalen Steueramtes über diese beiden Tätigkeiten ab, die namentlich dadurch ausgeübt werde, dass der Steuer- kommissär des Kantonalen Steueramtes als Vertreter des Kantons an der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern durch die Gemein- den mitwirke.

- 10 -

E. 3.5.1

Die Landübertragung der E. AG an die F. erfolgte mit öffentlicher Beurkundung vom 2. November 2009 und Grundbucheintrag vom 27. November 2009. Die Grundbuchmeldung wurde am 23. Dezember 2009 unter anderem dem KStA JP gesandt (Eingangsstempel des KStA JP vom 7. Januar 2010). Das KStA JP hat die geldwerte Leistung bei der E. AG in der Veranlagung vom 10. Oktober 2011 für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2010 – aus welchen Gründen auch immer – nicht aufgerechnet. In der Folge wurde auf ein Nachsteuerverfahren mangels Vorliegens einer neuen Tatsache (aufgrund der Grundbuchmeldung) bei der Aktiengesellschaft verzichtet. Folglich wurde auch keine Meldung der geldwerten Leistung betreffend die Beschwerdeführer an das Gemein- desteueramt Q. gemacht.

E. 3.5.2

Die Steuererklärung 2009 der Beschwerdeführer ist am 1. Februar 2011 auf dem Gemeindesteueramt Q. eingegangen (vgl. Eingangsstempel auf der Steuererklärung 2009). Die definitive Steuerveranlagung 2009 datiert vom 24. Juli 2012. Im vorliegenden Fall ist erstellt, dass das KStA JP über die entschädigungs- lose Landabtretung bereits Anfang 2010 informiert war. Es wäre somit die Aufgabe des KStA JP gewesen, dafür besorgt zu sein, "dass innerhalb der Behörde alle Informationen betreffend juristische Personen und die an die- sen Beteiligten zweckmässig allen mit der Veranlagung sowohl der juristi- schen Person als auch der an ihr Beteiligten befassten Personen zugäng- lich sind" (vgl. VGE vom 19. September 2013 [WBE.2013.73]). Die Steuerkommission Q. hätte demnach im Zeitpunkt der Eröffnung der Steuerveranlagung 2009 Kenntnis von der geldwerten Leistung haben müssen. Dies umso mehr, als auch der Gemeinde Q. die Grundbuchmeldung (bereits) am 23. Dezember 2009 zugesandt wurde. Gemäss Angabe des KStA JP hat das Gemeindesteueramt Q. die Grundbuchmeldung erhalten und diese – da sie für die Behandlung der Grundbuchmeldung nicht zuständig gewesen sei – zur Bearbeitung an das

KStA JP weitergeleitet (Schreiben des KStA JP vom 16. Juli 2015). Das Nachsteuerverfahren beruht damit nicht auf einer neuen Tatsache. Folglich ist die Nachsteuerveranlagung in formeller Hinsicht zu Unrecht erfolgt.

- 11 - 4. Die Beschwerde erweist sich somit als begründet. Die Nachsteuerverfügung vom 20. November 2020 für die direkte Bundessteuer 2009 und der Einspracheentscheid vom 26. März 2021 sind aufzuheben. Es besteht jedoch kein Zweifel daran, dass – hätte eine neue Tatsache vorgelegen – die von den Beschwerdeführern pflichtwidrig nicht deklarierte geldwerte Leistung mit einer Nachsteuer zu erfassen gewesen wäre. 5.

E. 4

Mit Verfügung vom 20. November 2020 setzte das KStA die Nachsteuern der direkten Bundessteuer 2009 von B. und A. auf CHF 22'320.95 (inklusive Verzugszinsen) fest. Dabei wurde die "verdeckte Gewinnausschüttung E. AG" von CHF 226'200.00 zum Einkommen hinzugerechnet. Das KStA verfügte ein korrigiertes steuerbares Einkommen von CHF 250'945.00 zum korrigierten Gesamtsatz von CHF 250'945.00.

E. 5

Gegen die Nachsteuerverfügung vom 20. November 2020 liessen B. und A. mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 Einsprache erheben. Sie beantragten, "1. Die Nachsteuerverfügungen vom 20. November 2020 betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2009 sowie betreffend die direkte Bundessteuer 2009 seien aufzuheben und; 2. auf die Erhebung von Nachsteuern betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2009 sowie betreffend die direkte Bundessteuer 2009 sei zu verzichten."

- 3 -

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 144 Abs. 1 DBG).

E. 5.2.1

Ausserdem ist den Beschwerdeführern für die Vertretung im Verfahren vor dem Spezialverwaltungsgericht eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG]). Auch bei der Vertretung durch Treuhänder und Steuerberater stellt der Anwaltstarif gemäss dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT) die obere Grenze des Parteikostenersatzes dar (AGVE 1981 S. 281 ff.; SGE vom 21. Juli 2016 [3-RV.2015.160]).

E. 5.2.2

Vorliegend beträgt der Streitwert CHF 22'320.95. Der Fall hat einen mittleren Schwierigkeitsgrad und keine besondere Bedeutung. Zudem ist von einem – aufgrund des Parallelverfahrens 3-RV.2021.57 – eher geringen erforderlichen Aufwand auszugehen. Es rechtfertigt sich daher, die Parteientschädigung in Anwendung von § 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und Abs. 2 AnwT sowie § 8c Abs. 1 AnwT auf CHF 2'000.00 (inkl. MWSt und Auslagen) festzusetzen.

- 12 - Das Gericht erkennt: 1. In Gutheissung der Beschwerde werden die Nachsteuerverfügung vom 20. November 2020 und der Einspracheentscheid vom 26. März 2021 ersatzlos aufgehoben. 2. Die Kosten des Verfahrens werden auf die Staatskasse

genommen. 3. Es wird eine Parteientschädigung von CHF 2'000.00 (inkl. 7.7 % MWSt) ausgerichtet. Zustellung an: die Vertreterin der Beschwerdeführer (2) das Kantonale Steueramt das Gemeindesteuernamt Q. die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung direkte Bundessteuer Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialverwaltungsgericht, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, einzureichen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG]).

- 13 - Aarau, 26. Januar 2023 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Heuscher Bernhard

E. 6

Mit Entscheid vom 26. März 2021 wurde die Einsprache abgewiesen.

E. 7

Den Einspracheentscheid vom 26. März 2021 (Zustellung am 27. März 2021) liessen B. und A. mit Beschwerde vom 28. April 2021 (Postaufgabe am gleichen Tag) an das Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern (im Folgenden: Spezialverwaltungsgericht), weiterziehen. Sie beantragten, "1. die Einspracheentscheide vom 26. März 2021 seien aufzuheben; 2. auf die Erhebung von Nachsteuern betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2009 sowie betreffend die direkte Bundessteuer 2009 sei zu verzichten; 3. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Rekurs- bzw. Beschwerdegegners." Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

E. 8

Das KStA beantragt die Abweisung der Beschwerde.

E. 9

Das Spezialverwaltungsgericht hat die Steuererklärungen 2009 der E. AG und der F. vom Kantonalen Steueramt, Sektion juristische Personen (nachfolgend: KStA JP) einverlangt und zu den Akten genommen.

- 4 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Die vorliegende Beschwerde betrifft Nachsteuern zur direkten Bundessteuer 2009. Massgebend ist das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.